www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 117/2005)

Änderungskündigung: Schriftform des Änderungsangebots

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das Schriftformerfordernis des § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstreckt sich bei einer Änderungskündigung auch auf das Änderungsangebot. Das Änderungsangebot ist Bestandteil der Kündigung. Eine Trennung von Kündigung und Angebot mit der Folge, dass der Arbeitgeber das Angebot auch mündlich abgeben kann, verkennt, dass Kündigung und Angebot eine Einheit bilden, es sich also um ein einheitliches Rechtsgeschäft handelt.

Es ist aber ausreichend, wenn der Inhalt des Änderungsangebots im Kündigungsschreiben hinreichenden Anklang gefunden hat. Insoweit können und müssen auch außerhalb des Kündigungsschreibens liegende zur Erforschung des Angebotsinhalts geeignete Umstände herangezogen und mitberücksichtigt werden können.

Urteil des BAG vom 16. September 2004
Aktenzeichen: 2 AZR 628/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht 04 / 2005
16.04.2005